

elektrizitätswerk
044 835 83 00
gemeindewerke@dietlikon.org

Protokollauszug vom 07.02.2023

2023-17 08.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Elektrizitätswerk; Werkvorschriftenzusatz; Genehmigung

a) Sachverhalt

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE erlässt die Branchenempfehlung "Werkvorschriften CH" (WV – CH). Sie regelt die technischen Bedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und elektrischen Energiespeichieranlagen an das Niederspannungsverteilstromnetz.

Die Branchenempfehlung ist durch die gesamtschweizerische Koordination der regionalen Werkvorschriften (PAE Ticino, PDIE Romandie, TAB Deutschschweiz) entstanden und bildet die Basis für die Erstellung und Veröffentlichung verschiedener regionaler und kantonaler Werkvorschriften. Die Branchenempfehlung WV-CH richtet sich weitgehend an die Marktpartner von VNB wie Planungs- und Kontrollunternehmen, Installateure und Lieferanten, welche Anlagen an das Niederspannungsverteilstromnetz anschliessen. Die aktuelle Version "WV – CH 2021" wurde vom VSE am 7. Dezember 2021 verabschiedet.

Gemäss Ziffer 1.2 (3) der Branchenempfehlung kann der Verteilnetzbetreiber die Werkvorschriften mit seinen besonderen Bestimmungen ergänzen. Auch die technische Norm "Niederspannungs-Installationsnormen, NIN 2020" (SN 411000:2020), welche als Grundlage für die Werkvorschriften dient, sieht unter Ziffer 1.0.2 vor, dass die Verteilnetzbetreiber besondere Bestimmungen erlassen können, welche

- zum Schutz ihrer Anliegen dienen,
- die Betriebssicherheit der elektrischen Versorgung erhöhen oder
- zum Schutz des Personals bei Unterhaltsarbeiten beitragen.

Die in der NIN verlangte Sicherheit darf durch solche ergänzenden Bestimmungen nicht beeinflusst werden. Werkvorschriften können erlassen werden betreffend:

1. zusätzliche Bestimmungen über das Meldewesen, welche NIV (SR 734.27, Art. 23), ergänzen,
2. Festlegung der zu wählenden Schutzmassnahmen: Nullung (TN), Schutzerdung (TT), Schutzschaltung,
3. der Ausführung der Installationen und Wahl der Betriebsmittel, bedingt durch die Energietarife,
4. Massnahmen für Blindstromkompensation und Tonfrequenzsteuerungen,
5. Anschlussspannungen und Leistungen für Verbrauchsmittel, Leistungsunterteilungen (Kaskadenschaltung), Aufheizzeitdauer für Wassererwärmer usw.,
6. Bestimmung der zu sperrenden Verbrauchsmittel und deren Sperrzeiten,
7. Angaben über die Hauseinführungen und Anschlussüberstromunterbrecher,

8. Plombierung von Überstrom-Schutzeinrichtung, Zählern, Empfängern, Sperrschützen, usw.,
9. Mess- und Tarifsteuereinrichtungen (Montagehöhen, Anordnung, Schema, Typen und Abmessungen der Zählertafeln, Schutzkasten und dgl.),
10. Anzahl, Farbe, Nummerierung und Querschnitt für die isolierten Leiter zur Steuerung von Tarifmessgeräte und dgl.,
11. Empfehlungen für Mindestquerschnitte der Haus- und Bezügerleitungen.

Die Gemeindewerke machen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Die Ergänzungen sind im vorliegenden Dokument "Ergänzungen der Gemeindewerke Dietlikon zu den Werkschriften CH" enthalten.

Gemäss Art. 5.1 Abs. 1 der Verordnung über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Dietlikon vom 15. September 2016 (743.10) sind elektrische Installationen nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Werkvorschriften vom Grundeigentümer zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.

Gestützt auf Art. 1.1 Abs. 2 der Verordnung über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Dietlikon vom 15. September 2016 (743.10) ist der Gemeinderat für den Erlass von Ausführungsbestimmungen zuständig.

Beschluss

1. Die vorliegenden "Ergänzungen der Gemeindewerke Dietlikon zu den Werkvorschriften CH" (743.20) werden genehmigt. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
 - und im Übrigen wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. d VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Elektrizitätswerk; Werkvorschriftenzusatz; Genehmigung

3. Mitteilung an:
- Gemeindewerke (zum Vollzug)
 - Gemeindkanzlei (zur Publikation)
 - Homepage (Rechtssammlung)
 - RGPK (zur Kenntnisnahme)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: